

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 04.11.2015

Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4374

Berichterstatter: Abg. André Bock (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heiner Scholing
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4374

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
über finanzielle Leistungen des Landes
wegen der Einführung der inklusiven Schule**

§ 1
Ausgleich von Sachkosten

(1) Für die durch die Einführung der inklusiven Schule verursachten erheblichen und notwendigen sächlichen Kosten im Sinne des § 113 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes gewährt das Land den Schulträgern der öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, einen finanziellen Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gezahlt. ²Sie beträgt im Haushaltsjahr 2015 11,7 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Millionen Euro. ³Es wird eine höhere Pauschale gezahlt, wenn die Kosten für Bauleistungen erheblich ansteigen. ⁴Ein erheblicher Anstieg der Kosten für Bauleistungen liegt vor, wenn ein Hundertstel der Pauschale multipliziert mit der Summe der Prozentpunkte der ab Februar 2016 erfolgenden jährlichen Anstiege des Preisindex für den Neubau in konventioneller Bauart für Bürogebäude in Niedersachsen mehr als 500 000 Euro ergibt. ⁵Die Pauschale erhöht sich im nächsten Haushaltsjahr um den nach Satz 4 errechneten Betrag. ⁶Bei weiteren Anstiegen der Kosten für Bauleistungen sind der Berechnung nach Satz 4 die letzte erhöhte Pauschale und die Summe der Prozentpunkte ab dem Beginn des Jahres der letzten Erhöhung der Pauschale zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Pauschale wird auf die einzelnen Schulträger auf der Grundlage der Summe der Schülerzahlen der öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, im Primarbereich und im Sekundarbereich I des jeweiligen Schulträgers aufgeteilt. ²Maßgeblich für die Aufteilung im jeweiligen Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres. ³Die Höhe des Anteils des einzelnen Schulträgers an der Pauschale richtet sich nach dem Anteil der Summe der Schülerzahlen nach Satz 1 an der Gesamtschülerzahl der öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, im Primarbereich und im Sekundarbereich I in Niedersachsen.

(4) ¹Die Pauschale nach den Absätzen 1 bis 3 wird für das Jahr 2015 unverzüglich und ab dem Jahr 2016 zum 20. Juni eines jeden Jahres gezahlt. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gelten entsprechend.

**Gesetz
über finanzielle Leistungen des Landes
wegen der Einführung der inklusiven Schule**

§ 1
Ausgleich von Sachkosten

(1) Für die **mit der** Einführung der inklusiven Schule **an den** öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, **verbundenen** _____ **Kosten** gewährt das Land den Schulträgern einen finanziellen Ausgleich **der** sächlichen Kosten (§ 113 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes) nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale **gewährt**. ²Sie beträgt im Haushaltsjahr 2015 11,7 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Millionen Euro. ³**Sobald sich bei der** Pauschale **durch Anwendung** des „Preisindex für den Neubau in konventioneller Bauart für Bürogebäude in Niedersachsen“ **eine Kostensteigerung von** mehr als 500 000 Euro **gegenüber dem Stand im Januar 2016 errechnet, erfolgt eine Anpassung**. ⁴ _____ (*jetzt in Satz 3*) ⁵Die Pauschale erhöht sich im nächsten Haushaltsjahr um den nach **Satz 3** errechneten Betrag. ⁶**Für die weiteren Haushaltsjahre gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass** der Berechnung nach **Satz 3 der zuletzt festgelegte Pauschalbetrag und der bei der letzten Anpassung angewendete Preisindexwert** zugrunde zu legen **sind**.

(3) ¹Die Pauschale wird auf die einzelnen Schulträger aufgeteilt **nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler** im Primarbereich und im Sekundarbereich I des _____ Schulträgers **an seinen** öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, **zur entsprechenden** Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. ²Maßgeblich für die Aufteilung im jeweiligen Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres. ³ _____ (*jetzt in Satz 1 enthalten*)

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4374

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 2

Weitere Leistungen des Landes

(1) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung eigenen Personals oder der für sie tätigen Beschäftigten Dritter im Zusammenhang mit der inklusiven Schule eine jährliche Inklusionspauschale. ²Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(2) ¹Die Inklusionspauschale beträgt im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 5 Millionen Euro. ²Die Inklusionspauschale wird auf die einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem jeweiligen Anteil der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die am 31. Dezember des Vorjahres das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersgruppe in Niedersachsen aufgeteilt.

(3) Die Landesregierung überprüft die Förderung nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Juli 2018.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Weitere Leistungen des Landes

(1) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale **für die ihnen** im Zusammenhang mit der inklusiven Schule **durch den Einsatz** eigenen Personals oder **durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten**. ²Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 3

Inkrafttreten

unverändert